



## Ehrenordnung **ENTWURF 2014**

### § 1 Grundsätze

Der TCRB ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, sowie Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein und das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben, sei es

- a) als Gründungsmitglied,
- b) in aktiver Mitarbeit im Vorstand bzw. anderen Gremien des Vereins oder
- c) in anderer besonderer, außergewöhnlicher Art.

### § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) der Ehrenmitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen der Ehrungen

a) Die Ehrung und der Grad der Ehrung wird nach einem Punktesystem gem. Abschnitt b) ermittelt. Verliehen werden

- die Ehrennadel in Bronze bei Erreichen von 30 Punkten
- die Ehrennadel in Silber bei Erreichen von 40 Punkten
- die Ehrennadel in Gold bei Erreichen von 50 Punkten

b) Punkte-System (Additionsverfahren)

Mitglieder erhalten Punkte für folgende Leistungen:

- Mitgliedsjahre  
(ab vollendetem 16. Lebensjahr) 1 Punkt
- 1. Vorsitzender pro Mandatsjahr 2 Punkte
- 2. Vorsitzender pro Mandatsjahr 2 Punkte
- Sonstige Vorstandsmitglieder  
inkl. Teammitglieder pro Mandatsjahr 1 Punkt
- Gründungsmitglieder 3 Punkte

c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den TCRB verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei Ehrenmitgliedern erlischt die Beitragspflicht.

### § 4 Antragsverfahren



## **Ehrenordnung ENTWURF 2014**

Antragsberechtigt für Ehrungen – außerhalb des Punktesystems - ist jedes aktive und passive Mitglied des TCRB.

Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 5 Zuständigkeit**

Zuständig für die Verleihung einer Ehrung ist der Vorstand des TCRB

### **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Sie sind nicht übertragbar.

### **§ 7 Entzug der Ehrung**

Ehrungen können durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen im Sinne von vereinsschädigendem Verhalten aberkannt werden.

Bei Ehrenmitgliedern entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Erfassung**

- a) Über die Verleihung wird ein Besitzzeugnis (Urkunde) ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- b) Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Ehrungsliste zu erfassen.

### **§ 9 Inkrafttreten der Ehrungsordnung**

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom .....  
in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Ehrungsordnung.

**Tennisclub Rechberghausen-Birenbach e.V.**

**- Der Vorstand -**